

Thema:

Kostenerstattung bei Asylbewerberleistungen

Fragestellung:

Bei uns im Landkreis ist der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Verbandsgemeinden delegiert. Kostenträger ist jedoch der Landkreis (vgl. § 2 IV Landesaufnahmegesetz), d.h. es werden 100 % der Leistungen durch den Landkreis nach „Spitzabrechnung“ erstattet. Der Landkreis wiederum vereinnahmt die Erstattungen des Landes (vgl. § 3 Landesaufnahmegesetz).

Auf welches Unterkonto ist die Kostenerstattung des Landkreises im Etat der VG zu buchen?

Antwort:

Bei der Verbuchung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Auszahlungen aufgrund finanzstatistischer Anforderungen zunächst aufwandswirksam, während die Erstattungen zwischen Land, Landkreis und VG aus Gründen der Finanzstatistik ertragswirksam gebucht werden (Bruttoverbuchung).

Die erforderlichen Konten sind:

Aufwendungen / Auszahlungen

1. Landkreis zahlt an Verbandsgemeinde

Aufwandskonto	5581 (kameral Gr. 672)
Auszahlungskonto	7581

2. Verbandsgemeinde zahlt an Asylbewerber

Aufwandskonto	5571 (kameral Gr. 79)
Auszahlungskonto	7571

Einzahlungen / Erträge

Die Erstattungsansprüche sind zum Entstehungszeitpunkt als Forderungen ertragswirksam zu erfassen. Die Erstattung erfolgt zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November aufgrund der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte für das vorangegangene Kalendervierteljahr. Im Jahresabschluss ist daher der Erstattungsanspruch für die Monate November und Dezember zu aktivieren, die zusammen mit den Ansprüchen aus dem Januar am 01. Februar erstattet werden.

1. Landkreis bekommt Geld vom Land (§ 3 Landesaufnahmegesetz)

Ertragskonto 42391 (kameral Gr. 161)

Einzahlungskonto 62391

2. Verbandsgemeinde bekommt Geld vom Landkreis (§ 2 Landesaufnahmegesetz)

Ertragskonto 42392 (kameral Gr. 162).

Einzahlungskonto 62392
